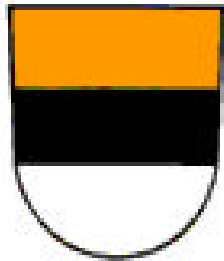


POLITISCHE GEMEINDE FLUMS



ABWASSERREGLEMENT

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Flums

erlässt

gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

folgendes

ABWASSERREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich Art. 1

Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Flums.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Beizug Dritter Art. 2

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung Art. 3

Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan (GEP) und führt einen Abwasserkataster.

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

Abwasseranlagen Art. 4

Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwasserreinigungsanlagen;
- b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser gemäss den Bestimmungen des GEP;
- c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen gemäss den Bestimmungen des GEP.

Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Private Abwasseranlagen Art. 5

Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen.

Mitbenützung und Übernahme Art. 6

Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung durch Dritte zu gestatten. Die Mitbenützer entschädigen Inhaber privater Abwasseranlagen angemessen. Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.

Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

*Versickerung und
Einleitung*

Art. 7

Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Staat zuständig ist¹.

*Sickerwasser und
Deponien*

Art. 8

Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Staat bewilligten Deponien.

2. Öffentliche Kanalisation

*Erstellung durch
die Gemeinde*

Art. 9

Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm und dem GEP.

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.

¹ Art. 3^{bis} und Art. 3^{ter} Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

*Erstellung durch
die Grund-
eigentümer*

Art. 10

Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes² und des Baugesetzes³.

Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglementes über die Finanzierung.

Anschluss

Art. 11

Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten sowie von anderem häuslichem Abwasser in die öffentliche Kanalisation.

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

*Erstellung und
Betrieb*

Art. 12

Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

*Unterhalt und
Sanierung*

Art. 13

Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

² Art. 19 Abs. 3 Raumplanungsgesetz (SR 700)

³ Art. 50 Abs. 2 Baugesetz (sGS 731.1)

Erforderliche Sanierungen privater Abwasseranlagen haben spätestens zum gleichen Zeitpunkt zu erfolgen wie die Sanierung der öffentlichen Kanalisation, in welche die entsprechende Anschlussleitung mündet.

Stand der Technik Art. 14

Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

Zuständigkeit Art. 15

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht Art. 16

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staates bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates die Errichtung und Aenderung von:

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen;
- d) Brennstofftanks im Gebäudeinneren;
- e) vorübergehend stationierten Tankanlagen.

Gesuche Art. 17

Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuches erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

*Abwasser-
technische
Voraussetzungen*

Art. 18

Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Er hört die zuständige Stelle des Staates vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

*Verfahrens-
vorschriften*

Art. 19

Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglementes.

*Kontrolle und
Abnahme*

Art. 20

Dem Bauamt sind zur Kontrolle zu melden:

- a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;
- b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben, oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

Leitungskataster

Art. 21

Gesuchsteller haben dem Bauamt bei Projektänderungen einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben.

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Mittel

Art. 22

Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet;
- c) Abgeltungen von Bund und Kanton.

*Gemeinde-
rechnung*

Art. 23

Für die Finanzierung der Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung geführt⁴.

2. Gebühren

Grundgebühr

Art. 24

Für jeden Haushalt, jeden Betrieb und jede Ferienwohnung, aus denen Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten.

*Schmutzwasser-
gebühr*

Art. 25

a) Allgemein

Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungen oder Regenwasserspeichereinrichtungen bezogen wird. Abwassereinleiter haben den Verbrauch auf eigene Kosten zu messen. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

⁴ Art. 21 Haushaltverordnung (sGS 151.53)

b) Betriebe

Art. 26

Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem Abwasser wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festgesetzt.

Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

Die frachtmässige Belastung ist nach den Methoden und Techniken des Abwasserverbandes Seez zu bestimmen.

c) Herabsetzung

Art. 27

Auf begründetes Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.

Gebührenpflichtige können einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

*Entwässerungs-
gebühr
a) Allgemein*

Art. 28

Wird aus einem Grundstück nicht verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach dem zonenspezifischen Anteil der versiegelten Fläche an der Gesamtfläche des Grundstücks zu entrichten. Der zonenspezifische Anteil beträgt in:

a) Wohnzonen	W1-B	0.30
	W2-A	0.30
	W2-B	0.30
	W2-C	0.30
b) Wohnzonen	W3	0.40
	W-3A	0.40
	W-3B	0.40
	W4	0.40
c) Kernzonen	K-A1	0.75
	K-A2	0.75
	K-B	0.75
d) Wohn-Gewerbe-Zonen	WG2	0.50

	WG3	0.50
	WG3-A	0.50
	WG4	0.50
e) Gewerbe-Industrie-Zone	GI	0.85
f) Industriezone	I	0.90
g) Grünzone	G	0.15
h) Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OeB	0.60
i) National- / Staatsstrassen		0.90
j) Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse		0.80
k) Übrige Strassenflächen		0.70
l) Gleisnetz Bahn		0.10

Bei überdurchschnittlich grossem Abwasseranfall, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen und durch Baugrubenentwässerungen, kann die Gebühr entsprechend erhöht werden.

*b) Ausserhalb der
Bauzonen*

Art. 29

Die Gebühr wird ausserhalb der Bauzonen nur erhoben, wenn die öffentliche Kanalisation auch der Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers dient.

Die Bemessung erfolgt aufgrund der von den Gebäuden erfassten Fläche nach dem zonenspezifischen Anteil für Wohnzonen W2 von 0.30.

c) Herabsetzung

Art. 30

Auf begründetes Gesuch hin wird bei Grundeigentümern, die einen erheblichen Teil des anfallenden, nicht verschmutzten Abwassers nicht in die Kanalisation einleiten, die Entwässerungsgebühr entsprechend herabgesetzt.

Die Gebühr wird nicht oder nur teilweise herabgesetzt, wenn das nicht verschmutzte Abwasser in ein öffentliches Gewässer eingeleitet wird und dieses deshalb ausgebaut werden muss.

Gebührenansätze Art. 31

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

Der Gebührentarif wird nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt. Unter Berücksichtigung der Beiträge, die in der Regel für Amortisationen einzusetzen sind, werden zur Spezialfinanzierung der Abwasserentsorgung jährlich wiederkehrend erhoben:

- a) Grundgebühr ca. 20 % des Gebührenertrags
- b) Schmutzwassergebühr ca. 55 % des Gebührenertrags
- c) Entwässerungsgebühr ca. 25 % des Gebührenertrags

3. Beiträge

Gebäudebeitrag Art. 32

Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, ist ein einmaliger Beitrag von 24 ‰ des Neuwertes zu bezahlen.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung⁵ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

⁵ Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1)

Nachzahlung

Art. 33

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Betrag von 24 ‰ der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von CHF 50'000.--, zu bezahlen.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor⁶;
- b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 festgesetzt.

Sonderfälle

Art. 34

Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen die Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Oekonomiegebäude.

Gesetzliches Pfandrecht

Art. 35

Für die Beiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht⁷.

⁶ Gemäss Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen

⁷ Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3 EG zum ZGB (sGS 911.1)

4. Gemeinsame Vorschriften

Zahlungspflicht

Art. 36

Die Zahlungspflicht der Grundeigentümer entsteht für:

- a) Beiträge mit dem Baubeginn;
- b) Grundgebühr, Schmutzwassergebühr und Entwässerungsgebühr mit dem Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation.

Rechnungs- stellung

Art. 37

Beiträge nach Art. 32 und Art. 33 dieses Reglementes werden auf der Basis des mutmasslichen Neuwertes bzw. der mutmasslichen Wertvermehrung nach Entstehen der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach rechtskräftiger Ermittlung des Neuwertes berechnet. Die Differenz, die sich aus dem Einzug und dem definitiven Beitrag ergibt, wird nachbezogen bzw. rückerstattet.

Die Grundgebühr und die Entwässerungsgebühr werden einmal jährlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig sind die Grundeigentümer, die zu Beginn des Jahres im Grundbuch eingetragen sind.

Entwässerungsgebühren für Grundwasserabsenkungen oder Baugrubenentwässerungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig sind diejenigen Grundeigentümer, die zum Zeitpunkt der Grundwasserabsenkung oder Baugrubenentwässerung im Grundbuch eingetragen sind.

Die Schmutzwassergebühr wird periodisch, jedoch mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Fälligkeit

Art. 38

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Mehrwertsteuer

Art. 39

Die Mehrwertsteuer ist in den Beiträgen und Gebühren nach diesem Reglement und dem Gebührentarif nicht eingerechnet und wird gesondert erhoben.

Verzugszins

Art. 40

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Ablauf der Zahlungsfrist nach dem vom Regierungsrat jährlich festgelegten Verzugszinssatz für die Staats- und Gemeindesteuern zu verzinsen. Die Erhebung einer Einsprache, eines Rekurses oder einer Beschwerde befreit nicht von der Zahlungspflicht. Die Verzugszinspflicht besteht für jede Rechnungsstellung.

Verjährung

Art. 41

Der Anspruch auf Beiträge und Gebühren verjährt 10 Jahre nach Entstehen der Forderung.

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

*Gewässerschutz-
polizei*

Art. 42

Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Treibgut

Art. 43

Der Gemeinderat erlässt die Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut.

*Ausnahme-
bewilligungen*

Art. 44

Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Aufhebung
bisherigen Rechts*

Art. 45

Das Kanalisationsreglement vom 23. Juni 1983 und der I. Nachtrag zum Kanalisationsreglement vom 18. Februar 1999 werden aufgehoben.

*Übergangs-
bestimmungen*

Art. 46

Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglementes zu behandeln.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglementes fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Kanalisationsreglementes vom 23. Juni 1983 bzw. 18. Februar 1999 (I. Nachtrag) abzurechnen.

Vollzugsbeginn

Art. 47

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.

*Fakultatives
Referendum*

Art. 48

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat Flums erlassen am: 10. Oktober 2002

GEMEINDERAT FLUMS

Der Gemeindepräsident
Vincenz John

Der Gemeinderatsschreiber
Stefan Honegger

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 22. Oktober 2002
bis 20. November 2002⁸

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 27. November 2002

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Umweltschutz

Dr. K. Rathgeb

⁸ Art. 36 lit. a Gemeindegesetz (sGS 151.2)